

Titel der Drucksache:

Antrag des Oberbürgermeisters zur DS
 0859/16 - 1. Änderungssatzung zur Satzung
 der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und
 Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt
 von Erfurt (Werbesatzung)

Drucksache	1701/16
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	0859/16
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	07.09.2016	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

Sachverhalt

Im Rahmen der Behandlung der Drucksache 0859/16 im Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen am 24.08.2016 erfolgte aus dem Kreis der Ausschussmitglieder die Anregung, den Begriff der Fremdwerbung im Rahmen des Satzungstextes zu erläutern.

Es wird daher vorgeschlagen, den Satzungstext in § 4 Ziffer 1, Punkt 1.1 um eine Klammereinfügung zu ergänzen. Hierbei handele es sich lediglich um eine redaktionelle Ergänzung, die im Rahmen der Befassung des Stadtrates mit dieser Drucksache mit beschlossen werden kann. Daher wird dieser Änderungsantrag vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

In Anlage 1 der Drucksache 0859/16 wird unter Artikel 1, Ziff. 1 zu § 4 Nr. 1.1 Folgendes ergänzt (Ergänzung durch **Fettdruck** und Unterstreichung hervorgehoben):

"Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Die Werbesatzung gilt nicht für Fremdwerbung (**Werbung, die nicht an der Stätte der Leistung durchgeführt wird**) in Wartehallen des ÖPNV und an festen freistehenden Stadtkulturinformationsanlagen (einseitig mit Kulturinformationen belegt) in Form von City-Light-Vitrinen bzw. –Säulen. Ausnahmen sind zulässig an Anschlagssäulen (Allgemeinsäulen) und Brauereiwerbung an Gaststätten."

05.09.2016, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

